



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

E-MAIL DII2AG@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 10. August 2007

AZ D II 2 - 220 210 1/12

BETREFF **Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005**

HIER Hinweise zur Anwendung der Regelungen über Strukturausgleiche gemäß § 12 TVÜ-Bund

BEZUG Mein Rundschreiben vom 10. Oktober 2005 - D II 2 - 220 210 / 643

Zur Anwendung des § 12 TVÜ-Bund gebe ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen folgende Durchführungshinweise:

Inhaltsverzeichnis:

1.	Vorbemerkungen.....	2
2.	Aufbau der Regelungen in § 12 und der Anlage 3 TVÜ-Bund.....	3
3.	Anspruchsvoraussetzungen.....	4
3.1	Überleitung aus BAT/BAT-O in den TVöD (§ 12 Abs. 1).....	5
3.2	Stichtag.....	5
3.3	Spalte 1 – „Entgeltgruppe“.....	5
3.4	Systematik der Spalten 2 und 3.....	6
3.4.1	Spalte 2 – „Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ“.....	6
3.4.2	Spalte 3 – „Aufstieg“.....	6
3.4.2.1	Fälle „ohne“ Aufstieg.....	7
3.4.2.2	Fälle mit ausgewiesenem Aufstieg.....	7
3.5	Spalte 4 – „Ortszuschlag Stufe 1, 2 bei In-Kraft-Treten TVÜ“.....	9
3.6	Spalte 5 – „Lebensaltersstufe bei In-Kraft-Treten TVÜ“.....	9
4.	Rechtsfolgen.....	10
4.1	Höhe der Ausgleichszahlung.....	10



4.1.1	Allgemeines	10
4.1.2	Teilzeitbeschäftigung	11
4.1.3	Tarifgebiet Ost	11
4.2.	Zahlungsbeginn und -dauer, Unterbrechungen	12
4.2.1	Zahlungsbeginn	12
4.2.2	Zahlungsdauer	12
4.2.3	Unterbrechung der Zahlung	13
4.3	Anrechnungen	13
4.3.1	Anrechnung bei Höhergruppierung	14
4.3.2	Anrechnung bei vorübergehender Übertragung höherwertiger Tätigkeit	14
4.3.3	Höhe des Anrechnungsbetrages	14
4.4	Wegfall	15
4.4.1	Fallgestaltungen	15
4.4.2	Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3 2. Alternative	15
4.4.3	Herabgruppierung	15
5.	Sonderfälle	16
5.1	Konkurrenzfälle des Ortszuschlags	16
5.1.1	Anwendungsbereich	16
5.1.2	Für Konkurrenzfälle maßgebliche OZ-Stufe der Tabelle	17
5.1.3	Höhe des Strukturausgleichs	17
5.1.4	Teilzeitarbeit	17
5.2	Strukturausgleich für Ärzte und Pflegekräfte	18
6.	Abfindung des Strukturausgleichs	18

1. Vorbemerkungen

Einzelne Gruppen der früheren Angestellten, die aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-O in den TVöD übergeleitet worden sind, erhalten nach § 12 TVÜ-Bund¹ unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt einen Strukturausgleich, der je nach Fallgestaltung unterschiedlich hoch sein und für unterschiedlich lange Zeit bezogen werden kann. Zum Hintergrund der Regelung sei auf Folgendes hingewiesen:

Bei der Tabellengestaltung und den Tabellenwerten des TVöD ist das in den Bewährungs-, Fallgruppen- und Zeitaufstiegen enthaltene Finanzvolumen ebenso berücksichtigt worden wie das Volumen des bisherigen Verheiratetenanteils im Ortszuschlag der Angestellten. Zudem galt es, die Absicht der Tarifvertragsparteien zu verwirklichen, die Einkommensentwicklung für jüngere Beschäftigte attraktiver zu gestalten und im Gegenzug die bisherigen Tabellenwerte in den Endstufen vielfach etwas abzuflachen. Neben einer Angleichung der Werte von Bund und VKA wurde bei der Gestaltung der neuen Entgelttabelle auch mitberücksichtigt, dass die früheren Lebensaltersstufen der Angestellten einvernehmlich durch tätigkeitsbezogene Entwicklungsstufen ersetzt und dabei die bisherige Stufenzahl (bis zu zwölf Stufen der

¹ In diesem Rundschreiben zitierte Paragrafenangaben ohne Tarifvertragsbezeichnung sind solche des TVÜ-Bund.



unter die Anlage 1 a zum BAT/BAT-O fallenden Angestellten und acht Stufen bei den Arbeitern) verringert werden sollte. Auf Grund dieser strukturellen Unterschiede ist ein individueller Vergleich der früheren Lohn- und Vergütungstabellen mit der Entgelttabelle des TVöD nicht möglich. Gleichwohl haben sich die Tarifvertragsparteien dazu entschlossen, flankierend für eine eng begrenzte Zahl von Fallgestaltungen sog. Strukturausgleiche einzuführen. Die Strukturausgleiche haben nicht die Funktion, Exspektanzen der Beschäftigten, die bei Fortgeltung des BAT/BAT-O ggf. bestanden hätten, im Einzelfall zu sichern oder zu kompensieren. Die Tarifvertragsparteien haben insoweit

- keine einzelfallbezogene, sondern eine typisierte Betrachtung vorgenommen,
- sich auf einige, aus übereinstimmender Sicht regelungsbedürftige Fallgestaltungen beschränkt und
- keine volle Kompensation, sondern einen begrenzten Ausgleich bzw. eine Abmilderung veränderter Perspektiven angestrebt.

Bei der Regelung des § 12 waren sich die Tarifvertragsparteien der damit im Einzelfall unter Umständen verbundenen Härten und Verwerfungen bewusst. Sie haben deshalb in der Niederschriftserklärung Nr. 1 zu § 12 ausdrücklich Folgendes festgehalten:

„Die Tarifvertragsparteien sind sich angesichts der Fülle der denkbaren Fallgestaltungen bewusst, dass die Festlegung der Strukturausgleiche je nach individueller Fallgestaltung in Einzelfällen sowohl zu überproportional positiven Folgen als auch zu Härten führen kann. Sie nehmen diese Verwerfungen im Interesse einer für eine Vielzahl von Fallgestaltungen angestrebten Abmilderung von Expektanzverlusten hin.“

Nicht erfasst sind ehemalige Arbeiterinnen und Arbeiter; bei diesen Beschäftigten bestehen keine vergleichbaren Expektanzverluste. Zum Strukturausgleich für Pflegekräfte und Ärzte siehe Ziff. 5.2.

2. Aufbau der Regelungen in § 12 und der Anlage 3 TVÜ-Bund

Anspruchsvoraussetzungen (dazu im Folgenden Ziff. 3) und Rechtsfolgen (dazu im Folgenden Ziff. 4) für den Erhalt eines Strukturausgleiches sind im Wesentlichen in § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 TVÜ-Bund und der dort aufgeführten Tabelle (nachfolgend kurz: Tabelle) geregelt. Die Tabelle gliedert sich in sieben Spalten. Dabei listen die Spalten 1 bis 5 die Anspruchsvoraussetzungen auf. In den Spalten 6 und 7 sind die Rechtsfolgen genannt, also Höhe, Zahlungsbeginn und Dauer der Zahlung des Strukturausgleiches. Sind alle Voraussetzungen der Spalten 1 bis 5 einer Zeile der Tabelle erfüllt, ist der Anspruch für den in der jeweiligen Zeile der Tabelle genannten Strukturausgleich grundsätzlich in der dort genannten Höhe und Dauer gegeben.



3.1 Überleitung aus BAT/BAT-O in den TVöD (§ 12 Abs. 1)

Ein Anspruch auf Strukturausgleich setzt voraus, dass es sich um übergeleitete ehemalige Angestellte im Sinne des § 1 Abs. 1 handelt. Insoweit wird auf die Ausführungen im Rundschreiben vom 10. Oktober 2005 - D II 2 - 220 210 / 643 - (vgl. dort Ziff. 1.1) verwiesen.

3.2 Stichtag

Stichtag für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen eines Strukturausgleichsanspruchs ist der 1. Oktober 2005 (§ 12 Abs. 1 Satz 2). Dies wirkt sich insbesondere für die Beurteilung von Tatbestandsmerkmalen aus, die sich auf Regelungen des BAT/BAT-O beziehen. Da die Regelungen des BAT/BAT-O mit Ablauf des 30. September 2005 außer Kraft getreten sind, ist bei Veränderungen nach dem 30. September 2005 zu prüfen, welche Rechtsfolgen sich bei fiktiver Weitergeltung von BAT/BAT-O am 1. Oktober 2005 ergeben hätten (vgl. auch Ziff. 3.4 [S. 52] im Rundschreiben vom 10. Oktober 2005 - D II 2 - 220 210 / 643).

Im Regelfall kommt es darauf an, auf Grund welcher Vergütungsmerkmale die/der Beschäftigte nach dem TVÜ-Bund in die Entgelttabelle des TVöD übergeleitet worden ist. Durch den Stichtag „1. Oktober 2005“ können sich allerdings im Einzelfall – über § 4 Abs. 2 und 3 hinaus - Korrekturen ergeben, etwa bei Heirat am 1. Oktober 2005 oder in den sog. Konkurrenzfällen des § 5 Abs. 2 (siehe Ziff. 3.5). Ein tatsächlicher Bezug von Entgelt am 1. Oktober 2005 ist nicht Voraussetzung. Ebenso wenig erfolgt ein Abgleich mit der Höhe des Vergleichsentgelts bei Überleitung i. S. v. § 5.

Beispiel:

Ein Angestellter in der VergGr VIb Fallgruppe 1a BAT (ohne Aufstiegsmöglichkeit), Lebensaltersstufe 35 und Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 1 ist mit In-Kraft-Treten des TVöD in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden.

Für die Prüfung eines Anspruchs auf Strukturausgleich ist zu prüfen,

- *in welche Entgeltgruppe die Beschäftigten am 1. Oktober 2005 nach § 4 übergeleitet worden sind,*
- *welche originäre Vergütungsgruppe (mit Fallgruppe) nach Anlage 1a zum BAT der Überleitung zugrunde lag,*
- *inwieweit an diese Fallgruppe ein Bewährungs- bzw. Fallgruppenaufstieg anknüpft,*
- *welche Lebensaltersstufe und welcher Ortszuschlag dem Beschäftigten am 1. Oktober 2005 zugestanden hätte, wenn die Regelungen des BAT/BAT-O am 1. Oktober 2005 noch Anwendung gefunden hätten (fiktive Weitergeltung).*

3.3 Spalte 1 – „Entgeltgruppe“

Für die weitere Prüfung des Anspruchs auf Strukturausgleich ist nach Spalte 1 der Tabelle die Entgeltgruppe maßgeblich, in welche die Beschäftigten nach § 4 Abs. 1 bis 3 zum 1. Oktober 2005 übergeleitet worden sind. Soweit Beschäftigte bei der Überleitung übertariflich eingruppiert waren, bestehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen keine Bedenken, wenn der Anspruch auf einen Strukturausgleich für die Dauer der übertariflichen



SEITE 6 VON 18 Eingruppierung nach der übertariflichen Entgeltgruppe – sowie der (früheren) übertariflichen Vergütungsgruppe – bestimmt wird.

Entgeltgruppen, in welche die/der Beschäftigte aufgrund von Höher- oder Herabgruppierungen nach der Überleitung – einschließlich solcher im Sinne des § 6 Abs. 2 – eingruppiert ist, begründen keine Ansprüche aus § 12. Höhergruppierungen nach der Überleitung – auch nach § 8 Abs. 1 und Abs. 3 1. Alternative - führen zu einer Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns (siehe Ziff. 4.3.1); bei Höhergruppierungen nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3 2. Alternative (siehe Ziff. 4.4.2) sowie bei Herabgruppierung (siehe Ziff. 4.4.3) entfällt der Anspruch.

3.4 Systematik der Spalten 2 und 3

Spalte 2 „Vergütungsgruppe“ und Spalte 3 „Aufstieg“ der Tabelle bilden eine Einheit und müssen in Zusammenhang mit der Systematik der Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) gesehen werden. Spalte 2 bezeichnet dabei einzelne Vergütungsgruppen. Die Spalte 3 bildet einzelne Fallgruppen innerhalb dieser Vergütungsgruppen ab, und zwar nach Verläufen mit und ohne Aufstieg.

3.4.1 Spalte 2 – „Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ“

In Spalte 2 der Tabelle „Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ“ ist auf die Vergütungsgruppe abzustellen, in welche die/der ehemalige Angestellte bei In-Kraft-Treten des TVÜ, also am 1. Oktober 2005 bei Weitergeltung des BAT/BAT-O originär (d.h. nicht auf Grund eines Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiegs) eingruppiert gewesen wäre, mithin im Regelfall die originäre Vergütungsgruppe, aus der die Überleitung nach § 4 in Verbindung mit Anlage 2 TVÜ-Bund erfolgt ist (vgl. Ziff. 3.4 [Seite 53] meines Rundschreibens vom 10. Oktober 2005 – D II 2 – 220 210 / 643). Für Fälle eines Bewährungs- bzw. Fallgruppenaufstiegs wird auf Ziff. 3.4.2.2 verwiesen.

Zu übertariflichen Eingruppierungen wird auf Ziff. 3.3 verwiesen.

3.4.2 Spalte 3 – „Aufstieg“

Während Spalte 2 der Tabelle die originäre Eingruppierung nach BAT/BAT O benennt, begrenzt Spalte 3 den Anspruch auf einen Strukturausgleich auf bestimmte Fallgruppen dieser originären Vergütungsgruppe. Dabei sind die Fallgruppen nicht nach den Fallgruppennummern der Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) aufgeführt, sondern - zum leichteren Verständnis - danach, ob bzw. in wie vielen Jahren die Vergütungsordnung einen Bewährungs- bzw. Fallgruppenaufstieg nach den §§ 23a bzw. 23b BAT/BAT-O vorgesehen hat.



3.4.2.1 Fälle „ohne“ Aufstieg

Soweit in Spalte 3 „Aufstieg“ das Wort „ohne“ steht, bedeutet dies, dass nur diejenigen Beschäftigten erfasst sind, deren originäre Eingruppierung (Vergütungs- und Fallgruppe), aus der die Überleitung erfolgt ist, gemäß Anlage 1a zum BAT keinen Bewährungs- bzw. Fallgruppenaufstieg aufweist.

Beispiel 1:

Eine Verwaltungsangestellte, Lebensaltersstufe 35 und Ortszuschlag der Stufe 1, war in VergGr Ib Fallgruppe 1a BAT eingruppiert und ist am 1. Oktober 2005 in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet worden. Aus dieser Fallgruppe besteht ausweislich der Anlage 1a zum BAT keine Aufstiegsmöglichkeit nach §§ 23a, 23 b BAT/BAT-O in die Vergütungsgruppe 1a BAT.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist diejenige Zeile der Tabelle heranzuziehen, welche in Spalte 1 die Entgeltgruppe 14 und in Spalte 2 die originäre Vergütungsgruppe Ib BAT ausweist. Spalte 3 muss die Möglichkeit bzw. die Zeit des Aufstieges enthalten. Da sich laut Sachverhalt keine Aufstiegsmöglichkeit eröffnet, muss Spalte 3 das Wort „ohne“ ausweisen. Die folgende Spalten 4 und 5 geben die erforderlichen persönlichen Daten der/des Beschäftigten wieder, die hier erfüllt sind. Somit besteht Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleiches in Höhe von 100 € monatlich für die Dauer von 4 Jahren:

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
14	Ib	ohne	OZ 1	35	100 €	für 4 Jahre

Tarifvertraglich nicht erfasst sind Beschäftigte, welche die in Spalte 2 bezeichnete Vergütungsgruppe im Wege des Aufstieges erreicht haben. Die nach Aufstieg erreichte Vergütungsgruppe stellt nur die „tatsächliche“, nicht aber die für den Strukturausgleich relevante „originäre“ Vergütungsgruppe dar.

Beispiel 2:

Ein Büroangestellter, Ortszuschlag der Stufe 2, war vor In-Kraft-Treten des TVöD aus der VergGr. VII Fallgruppe 1a BAT, in die er originär eingruppiert worden ist, nach sechsjähriger Bewährung in VergGr. VIb Fallgruppe 1b BAT aufgestiegen; am 1. Oktober 2005 ist er mit 39. Lebensaltersstufe in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind diejenige Zeilen der Tabelle maßgeblich, welche in Spalte 1 die Entgeltgruppe 6 und in Spalte 2 die originäre Vergütungsgruppe VII BAT ausweisen. Für in den TVöD übergeleitete ehemalige Angestellte mit einer originären Eingruppierung in VergGr. VII BAT sind jedoch keine Strukturausgleiche vereinbart worden. Der Beschäftigte hat daher auch keinen Anspruch auf Strukturausgleich.

Da es sich bei der VergGr. VIb nur um die tatsächliche, nicht aber um die originäre Eingruppierung handelt, wäre es falsch, folgende Zeile der Tabelle heranzuziehen:

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
6	VIb	ohne	OZ 2	39	50 €	Dauerhaft

3.4.2.2 Fälle mit ausgewiesenem Aufstieg

Ist in Spalte 3 ein Aufstieg von bestimmter Dauer in die dort genannte höhere Vergütungsgruppe ausgewiesen, bedeutet dies: Tarifvertraglich erfasst sind Beschäftigten nur dann, wenn



diese am Stichtag noch in ihrer originären Vergütungsgruppe eingruppiert sind und der gemäß Anlage 1a zum BAT aus der Fallgruppe nach altem BAT-Recht bestehende Bewährungs- bzw. Fallgruppenaufstieg mit der in Spalte 3 genannten Zeitdauer noch aussteht. Dabei ist für die Zuordnung zu Spalte 3 ohne Bedeutung, ob § 8 den nach der Vergütungsordnung vorgesehenen, künftigen Aufstieg sichert.

Beispiel 1:

Ein Angestellter, Ortszuschlag der Stufe 1, ist seit dem Jahr 1999 in VergGr. IIa Fallgruppe 1a BAT eingruppiert, aus der sich gemäß Anlage 1a zum BAT nach elfjähriger Bewährung ein Aufstieg in die VergGr. Ib Fallgruppe 2 BAT ergibt; er ist mit Lebensaltersstufe 35 am 1. Oktober 2005 in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet worden.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist diejenige Zeile der Tabelle Strukturausgleich heranzuziehen, welche in Spalte 1 die Entgeltgruppe 14 und in Spalte 2 die originäre Vergütungsgruppe IIa BAT ausweist. Spalte 3 muss die Zeit des Aufstieges in die VergGr. Ib BAT in der konkreten Fallgruppe (hier elf Jahre) enthalten. Die folgenden beiden Spalten bilden die persönlichen Daten des Beschäftigten zutreffend ab, so dass er Anspruch auf Zahlung eines dauerhaften Strukturausgleiches in Höhe von 50 € monatlich für die Dauer von 5 Jahren hat:

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
14	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	35	50 €	für 5 Jahre

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestehen keine Bedenken, dass die Voraussetzungen für einen Strukturausgleich auch angenommen werden, wenn der in Spalte 3 genannte Aufstieg am Stichtag bereits erfolgt ist. Auch in diesen Fällen kommt es aber nicht auf die erreichte tatsächliche „Vergütungsgruppe nach Aufstieg“, sondern allein auf die zu Grunde liegende originäre Eingruppierung an.

Beispiel 2:

Eine technische Angestellte, Ortszuschlag der Stufe 1, war vor In-Kraft-Treten des TVöD in die VergGr. III Fallgruppe 2b BAT eingruppiert, in die sie nach sechsjährigem Aufstieg aus der VergGr. IVa Fallgruppe 10a BAT aufgestiegen war; sie ist mit Lebensaltersstufe 43 am 1. Oktober 2005 in die Entgeltgruppe 11 übergeleitet worden.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist diejenige Zeile der Tabelle heranzuziehen, welche in Spalte 1 die Entgeltgruppe 11 und in Spalte 2 die originäre Vergütungsgruppe IVa BAT ausweist. Spalte 3 muss die Zeit des Aufstieges in die VergGr. III BAT in der konkreten Fallgruppe (hier sechs Jahre) enthalten. Die folgenden beiden Spalten bilden die persönlichen Daten der Beschäftigten zutreffend ab, so dass sie – trotz vollzogenen Bewährungsaufstiegs – übertariflich einen dauerhaften Strukturausgleich in Höhe von 40 € monatlich erhält.

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
11	IVa	III nach 4,6 und 8 Jahren	OZ 1	43	40 €	Dauerhaft

Beispiel 3:

Eine Angestellte, Ortszuschlag der Stufe 2, war vor In-Kraft-Treten des TVöD aus der originären VergGr. Vc Fallgruppe 1a BAT nach dreijähriger Bewährung in die VergGr. Vb Fallgruppe 1c BAT aufgestiegen; sie ist mit Lebensaltersstufe 37 am 1. Oktober 2005 in die Entgeltgruppe 9 übergeleitet worden.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist diejenige Zeile der Tabelle heranzuziehen, welche in Spalte 1 die Entgeltgruppe 9 und in Spalte 2 die originäre Vergütungsgruppe Vc – und nicht die



Vergütungsgruppe Vb ohne Aufstieg - ausweist. Für die Kombination „Entgeltgruppe 9 / VergGr. Vc“ ist kein Strukturausgleich vorgesehen. Folglich erhält sie auch übertariflich keinen Strukturausgleich. Da es unverändert auf die Kombination von Entgeltgruppe auf Grund Überleitung und originärer Eingruppierung ankommt, sind weder die Zeilen „Entgeltgruppe 8 / Vergütungsgruppe Vc“ noch die Zeilen „Entgeltgruppe 9 / Vergütungsgruppe Vb“ einschlägig.

3.5 Spalte 4 – „Ortszuschlag Stufe 1, 2 bei In-Kraft-Treten TVÜ“

Spalte 4 der Tabelle unterscheidet beim Strukturausgleich nach der Stufe des Ortszuschlags nach altem Recht. Maßgeblich ist nach § 12 Abs. 1 Satz 2 die Stufe des Ortszuschlags, welche die/der Beschäftigte am 1. Oktober 2005 bei Weitergeltung von BAT/BAT-O erhalten hätte. Nicht entscheidend ist, welche Stufe des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt eingeflossen ist. Es kommt vielmehr auf die tatsächlichen Verhältnisse des Familienstandes am 1. Oktober 2005 an. Für Fälle, in denen § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT/BAT-O Anwendung finden würde (Konkurrenzregelung), gelten die unter Ziff. 5.1 dargestellten Besonderheiten.

Soweit also noch am 1. Oktober 2005 eine Änderung des Familienstandes eingetreten ist, die nach altem Recht im Monat Oktober 2005 zu einem Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 geführt hätte, ist dies beim Strukturausgleich zu berücksichtigen. Änderungen im Familienstand nach dem 1. Oktober 2005 wirken sich auf den Anspruch auf Strukturausgleich nicht mehr aus. § 29 Abschnitt C Abs. 2 BAT/BAT-O findet keine Anwendung.

Bei einer – bislang nicht bekannten – Änderung des Familienstandes am 1. Oktober 2005 bzw. im September 2005, die im Monat Oktober 2005 zu einem Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 1 statt der bisherigen Stufe 2, z.B. wegen rechtskräftiger Scheidung im September 2005, oder zu einem Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 statt der Stufe 1 geführt hätte, muss ein daraus folgender Anspruch auf Strukturausgleich von der/dem Beschäftigten nachgewiesen werden. Im Übrigen bestehen keine Bedenken, bei der Feststellung, ob die Konkurrenzregelung des § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT/BAT-O eingreift (vgl. hierzu nachfolgend unter Ziff. 5.1.1), auf die bekannten Verhältnisse am 30. September 2005 abzustellen und nur auf Antrag der/des Beschäftigten den Wegfall der Konkurrenzregelung infolge Ausscheidens des Ehegatten aus dem öffentlichen Dienst spätestens mit Ablauf des 30. September 2005 zu berücksichtigen.

3.6 Spalte 5 – „Lebensaltersstufe bei In-Kraft-Treten TVÜ“

Die Spalte 5 „Lebensaltersstufe“ der Tabelle enthält die Stufe, die für die/den in den TVÖD übergeleiteten Beschäftigten bei Fortgeltung des BAT/BAT-O am 1. Oktober 2005 gegolten hätte. Bis zur Überleitung vorweggewährte Lebensaltersstufen (§ 27 Abschnitt C BAT/BAT-O) werden berücksichtigt. Da nach § 5 Abs. 4 eine im Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts eingetretene Stufensteigerung beim Vergleichsentgelt ohnehin berücksichtigt worden ist, ist stets die Stufe maßgebend, mit der die Beschäftigten in den TVÖD übergeleitet worden sind. Für Beschäftigte, die gemäß § 27 Abschn. A Abs. 8 BAT/BAT-O den Unter-



schiedsbetrag zwischen der Grundvergütung ihrer bisherigen zur nächsthöheren Stufe im September 2005 nur zur Hälfte erhalten haben, ist für den Strukturausgleich die nächsthöhere Stufe zu Grunde gelegt (vgl. § 5 Abs. 7).

4. Rechtsfolgen

Liegen die unter Ziff. 3 näher bezeichneten Tatbestandsvoraussetzungen vor, besteht dem Grunde nach Anspruch auf Strukturausgleich. Der Inhalt des Anspruchs, insbesondere Beginn, Höhe und Zahlungsdauer, richtet sich nach den Spalten 6 und 7 der Tabelle sowie § 12 Abs. 2 bis 5. Danach besteht der Anspruch auf Strukturausgleich

- in der Höhe gemäß Spalte 6 der Tabelle (dazu Ziff. 4.1),
- ab dem in § 12 Abs. 2 und Spalte 7 bestimmten Zeitpunkt (dazu Ziff. 4.2.1),
- für die Dauer gemäß Spalte 7 der Tabelle (dazu Ziff. 4.2.2, 4.2.3 und 4.4) und
- in dem in § 12 Abs. 3 und 4 bestimmten Umfang (dazu Ziff. 4.1.2 und 4.1.3),
- sofern keine Anrechnung (z.B. nach § 12 Abs. 5) erfolgt (dazu Ziff. 4.3) und
- kein unter Ziff. 5. beschriebener Sonderfall besteht.

4.1 Höhe der Ausgleichszahlung

4.1.1 Allgemeines

Beschäftigte erhalten den Strukturausgleich zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt (§ 12 Abs. 1 Satz 1). Die Zahlung eines Strukturausgleiches setzt daher die Zahlung von Entgelt voraus. Der Begriff des Entgelts umfasst neben dem Tabellenentgelt die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile.

Die Ausgleichsbeträge sind nicht dynamisch (§ 12 Abs. 1 Satz 1). Sie nehmen daher an allgemeinen Entgeltanpassungen nicht teil, sondern bleiben für die Dauer der Zahlung in der Höhe grundsätzlich unverändert. Andererseits sind allgemeine Entgeltanpassungen auch nicht auf den Strukturausgleich anzurechnen. Die Strukturausgleichsbeträge können sich aber bei einer Änderung der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit (siehe Ziff. 4.1.2), bei der Anrechnung in Folge von Höhergruppierung (siehe Ziff. 4.3.1) oder vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (siehe Ziff. 4.3.2) sowie bei einer Herabgruppierung (siehe Ziff. 4.4.3) nachträglich ändern bzw. entfallen (siehe Ziff. 4.4.2).

Die Höhe des Ausgleichsbetrages ist der sechsten Spalte der Tabelle zu entnehmen. Dabei sind monatliche Beträge zwischen 20 € und 110 € vereinbart. Die Strukturausgleichsbeträge sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (§ 15 Abs. 2 Satz 1 ATV); sie fließen als sonstige in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung (§ 21 Satz 1 TVöD) ein.



Besteht nicht für alle Tage eines Kalendermonats ein Anspruch auf Entgelt, wird ein Struktur- ausgleich nur anteilig für den Zeitraum gezahlt, für den ein Entgeltanspruch besteht (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 1 TVöD). Dies gilt sinngemäß bei Änderungen des Teilzeitumfangs im Laufe eines Kalendermonats.

Steht ein Strukturausgleichsbetrag nur anteilig zu (z.B. aufgrund von Teilzeitbeschäftigung oder aufgrund des Bemessungssatzes des Tarifgebietes Ost), ist die Rundungsregelung des § 24 Abs. 4 TVöD zu berücksichtigen.

4.1.2 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigten steht der Strukturausgleich - mit Ausnahme der unter Ziff. 5.1.4. darge- stellten Sonderfälle - zeitanteilig zu (§ 12 Abs. 4 Satz 1 TVÜ-Bund i.V.m. § 24 Abs. 2 TVöD). Bei individuellen Veränderungen des Arbeitszeitumfangs (also Erhöhungen und Re- duzierungen) ändert sich der Strukturausgleich entsprechend. Dies gilt sowohl für Arbeitszeit- änderungen vor als auch nach Zahlungsbeginn (Protokollerklärung zu § 12 Abs. 4).

Beispiel:

Ein vollzeitbeschäftigter Angestellter der VergGr IVa Fallgruppe 1b BAT (ohne Aufstieg), Lebensal- tersstufe 43 und mit einem Ortszuschlag der Stufe 2 ist in die Entgeltgruppe 10 übergeleitet worden. Er erhält ab Oktober 2007 dauerhaft einen monatlichen Strukturausgleich in Höhe von 60 € aus fol- gender Zeile der Tabelle:

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
10	IV a	ohne	OZ 2	43	60 €	dauerhaft

Ab 16. April 2008 reduziert er seine wöchentliche Arbeitszeit auf 75 v.H. eines Vollzeitbeschäftigten.

Für April 2008 beträgt der Strukturausgleich 52,50 €; ab Mai 2008 erhält der Beschäftigte 75 v.H. des vollen Strukturausgleiches, somit 45 € monatlich.

Hinsichtlich der Veränderung des Arbeitszeitumfangs von Beschäftigten, deren für Spalte 4 der Tabelle maßgeblicher Ortszuschlag sich nach § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT/BAT-O (Konkurrenzregelung) bemisst, gelten die unter Ziff. 5.1.4 dargestellten Besonderheiten.

4.1.3 Tarifgebiet Ost

Für Beschäftigte, für die nach dem TVöD die Regelungen des Tarifgebiets Ost (§ 38 Abs. 1 TVöD) Anwendung finden, gilt der jeweilige Bemessungssatz (§ 12 Abs. 3 TVÜ-Bund i.V.m. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 15 Abs. 1 TVöD).



4.2. Zahlungsbeginn und -dauer, Unterbrechungen

4.2.1 Zahlungsbeginn

Der Beginn der Zahlung des Strukturausgleichs ist der Monat Oktober 2007 (§ 24 Abs. 1 TVöD), sofern in Spalte 7 der Tabelle nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 12 Abs. 2, vgl. auch Absatz 2 Satz 1, 2 der Vorbemerkungen).

Beispiel:

Wird in Spalte 7 als Zahlungsbeginn „nach 4 Jahren“ genannt, bedeutet dies einen Zahlungsbeginn nach 4 Jahre, gerechnet von Oktober 2005 an, also im Oktober 2009.

Unterbrechungen der Entgeltzahlung vor dem in Spalte 7 der Tabelle bestimmten Zeitpunkt führen nach Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkungen nicht zu einer Verschiebung des Zahlungsbegins (vgl. auch Ziff. 4.2.3).

4.2.2 Zahlungsdauer

Die Dauer der Zahlung richtet sich ebenfalls nach den Angaben in Spalte 7 der Tabelle. In der Mehrzahl der Fälle wird der Strukturausgleich dauerhaft zusätzlich zum monatlichen Entgelt gezahlt, d. h. für den gesamten Zeitraum des Arbeitsverhältnisses, sofern Entgelt geschuldet wird (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 Satz 3 der Vorbemerkungen). Teilweise ist die Bezugsdauer aber befristet; dabei bezieht sich diese Angabe auf konkrete Kalenderzeiträume, stets gerechnet ab Oktober 2007 (vgl. Absatz 3 Satz 1 der Vorbemerkungen). Die Angabe „für 3 Jahre“ bedeutet einen Zahlungsanspruch von Oktober 2007 bis September 2010. Die Angabe „nach 4 Jahren für 7 Jahre“ bedeutet Zahlungsbeginn im Oktober 2009 und letzte Zahlung im September 2016. Zu Unterbrechungen vgl. Ziff. 4.2.3.

Sofern in Spalte 7 der Tabelle eine Befristung des Strukturausgleichs auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festgelegt ist, muss hinsichtlich der Beendigung folgende - in Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkungen geregelte - Besonderheit beachtet werden: Eine tarifvertragliche Ausnahme zu Gunsten der Beschäftigten besteht dann, wenn das Ende des Zahlungszeitraumes zeitlich nicht mit einem Stufenaufstieg in der jeweiligen Entgeltgruppe zusammenfällt; in diesen Fällen wird der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstieg fortgezahlt. Maßgeblich ist der tatsächliche Zeitpunkt des Stufenaufstiegs, auch im Fall der Verkürzung oder Verlängerung der Stufenlaufzeit nach § 17 Abs. 2 und 3 TVöD. Da durch die Klausel bei Beschäftigten, welche die Endstufe noch nicht erreicht haben, eine Verringerung der monatlichen Bezüge vermieden werden soll, gilt die Ausnahmeregelung nicht, wenn der Stufenaufstieg in die Endstufe erfolgt; in diesen Fällen bleibt es bei der festgelegten Dauer.

Beispiel:

Eine vollzeitbeschäftigte Angestellte ist am 1. Oktober 2005 mit einem Vergleichsentgelt von 3.539,60 € in eine individuelle Zwischenstufe zwischen die Stufen 2 und 3 (Stufe 2+) der Entgeltgruppe 14 übergeleitet worden und hat nach folgender Zeile der Tabelle Strukturausgleiche Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag von 50€ monatlich für die Dauer von 5 Jahren:



E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LAST	Höhe	Dauer
14	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	35	50 €	für 5 Jahre

Am 1. Oktober 2007 rückt sie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 in die nächsthöhere reguläre Stufe 3 auf. Bei durchschnittlicher Leistung rückt sie nach dreijähriger Stufenlaufzeit am 1. Oktober 2010 in die Stufe 4 auf. Im Oktober 2007 erhält sie erstmalig einen monatlichen Strukturausgleich in Höhe von 50 €. Aufgrund der Beschränkung auf 5 Jahre würde die letzte Zahlung im September 2012 erfolgen.

Weil die regelmäßige Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 5 – durchschnittliche Leistung wird unterstellt - vier Jahre beträgt, steht der Beschäftigten bis zum Erreichen der nächst höheren Stufe 5, also bis September 2014, der Strukturausgleich zu. Die Bezugsdauer des Strukturausgleiches verlängert sich also um zwei Jahre.

4.2.3 Unterbrechung der Zahlung

Ruht vorübergehend der tarifliche Anspruch auf Entgelt z.B. wegen des Ablaufs der Krankenbezüge, wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Sonderurlaubs (§ 28 TVöD), besteht für diesen Zeitraum auch kein Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleiches (§ 12 Abs. 1 Satz 1 – vgl. Ziff. 4.1.1). Ist in Spalte 7 der Tabelle eine zeitlich begrenzte Bezugsdauer angegeben, wird dieser Kalenderzeitraum nicht um Unterbrechungszeiten verlängert, sondern rechnet unverändert ab dem Monat des Beginns des Strukturausgleichs (vgl. Ziff. 4.2.1).

Beispiel:

Ein Beschäftigter hat ab Oktober 2007 Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleiches für die Dauer von 3 Jahren bis September 2010. Am 10. September 2009 endet seine sechswöchige Bezugsfrist für Entgelt im Krankheitsfall gemäß § 22 Abs. 1 TVöD. Vom 11. September 2009 bis 9. Juni 2010 hat er Anspruch auf Krankengeldzuschuss gemäß § 22 Abs. 2 TVöD. Seine Arbeit nimmt er am 15. Dezember 2010 wieder auf. In der Zeit vom 10. Juni bis 14. Dezember 2010 besteht kein Anspruch auf Entgelt.

Für die Dauer des Erhalts von Entgelt im Krankheitsfall gem. § 22 Abs. 1 TVöD besteht auch Anspruch auf Zahlung des Strukturausgleiches; also bis 10. September 2009 (für September 2009 nur anteilig). Für die Zeit des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss gemäß § 22 Abs. 2 TVöD ist der Strukturausgleich in die Berechnung des Krankengeldzuschusses mit einzubeziehen. Ab 10. Juni 2010 und für die weiteren Kalendermonate ohne Entgeltanspruch besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleiches. Im September 2010 endet ohnehin der auf einen Kalenderzeitraum von 3 Jahren befristete Strukturausgleich. Eine Verlängerung des im Oktober 2007 beginnenden Bezugszeitraums um Zeiten ohne Anspruch auf Zahlung des Strukturausgleiches, also der Zeit vom 10. Juni bis Ende September 2010 ab der Wiederaufnahme der Arbeit im Dezember 2010, findet nicht statt.

4.3 Anrechnungen

Nach § 12 Abs. 5 wird bei Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet (dazu Ziff. 4.3.1). Gleiches gilt bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeiten (dazu Ziff. 4.3.2).



4.3.1 Anrechnung bei Höhergruppierung

Bei Höhergruppierungen nach § 17 Abs. 4 TVöD oder nach § 6 Abs. 2 einschließlich Höhergruppierungen nach § 8 Abs. 1 und Abs. 3 1. Alternative wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt nach § 12 Abs. 5 auf den Strukturausgleich angerechnet. Dies gilt für alle Höhergruppierungen gleich aus welchem Grund.

Angerechnet werden Höhergruppierungsgewinne infolge einer Höhergruppierung vor Beginn der Zahlung des Strukturausgleichs ebenso wie Höhergruppierungsgewinne nach Zahlungsaufnahme des Strukturausgleichs. Anzurechnen ist der Höhergruppierungsgewinn im Zeitpunkt der Höhergruppierung einschließlich eines etwaigen Garantiebetrages nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD sowie ggf. nachfolgende Stufensteigerungen (vgl. Ziff. 4.3.3). Allgemeine Entgeltanpassungen führen dagegen nicht zu weiterer Verrechnung.

4.3.2 Anrechnung bei vorübergehender Übertragung höherwertiger Tätigkeit

Entgeltsteigerungen wegen der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 TVöD sind für die Dauer der Übertragung ebenfalls im Sinne des § 12 Abs. 5 auf den Strukturausgleich anzurechnen. Nach Wegfall der für die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit gewährten Zulage ist der Strukturausgleich in der in Spalte 6 der Tabelle vorgesehenen Höhe fortzuzahlen, sofern die Voraussetzungen hierfür noch vorliegen.

4.3.3 Höhe des Anrechnungsbetrages

Nach § 12 Abs. 5 wird bei einer Höhergruppierung der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt, das im Monat vor der Höhergruppierung gezahlt wurde, und dem sich auf Grund der Höhergruppierung ergebenden Entgelt ggf. einschließlich eines Garantiebetrages (vgl. § 17 Abs. 4 TVöD, § 6 Abs. 2 TVÜ-Bund).

Beispiel:

Eine Angestellte ist mit einem fiktiven Vergleichsentgelt von 2.622,58 € in eine individuelle Zwischenstufe zwischen den Stufen 3 und 4 (Stufe 3+) der Entgeltgruppe 9 übergeleitet worden und hat nach folgender Zeile der Tabelle ab Oktober 2007 Anspruch auf einen dauerhaften Ausgleichsbetrag in Höhe von 60 € monatlich:

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LASt	Höhe	Dauer
9	V b	IV b nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	37	60 €	dauerhaft

Am 1. Juli 2007 - drei Monate vor Beginn der Zahlung eines Strukturausgleiches - wird sie in Entgeltgruppe 10 höhergruppiert und erhält nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ein monatliches Tabellenentgelt in Höhe von 2.800€.



Die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Tabellenentgelt beträgt 177,42 € monatlich. Diese Steigerung ihres Entgelts überschreitet den Ausgleichsbetrag von 60 € um 117,42 € und zehrt deshalb den Ausgleichsbetrag völlig auf. Der dem Grunde nach bestehende Anspruch auf Zahlung des Strukturausgleiches entfällt daher aufgrund der Höhergruppierung.

Wird der Strukturausgleich durch die Höhergruppierung nicht vollständig aufgezehrt, erfolgt bei anschließenden Stufenaufstiegen eine weitere Anrechnung. Gleiches gilt bei erneuter Höhergruppierung.

4.4 Wegfall

4.4.1 Fallgestaltungen

Während die Einstellung der Entgeltzahlung eine Unterbrechung bewirkt (siehe Ziff. 4.2.3), entfällt der Anspruch auf Strukturausgleich

- bei Ablauf der festgelegten Dauer (siehe Ziff. 4.2.2),
- bei vollständiger Aufzehrung nach Höhergruppierung (siehe Ziff. 4.3.3),
- bei Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3 2. Alternative (siehe Ziff. 4.4.2) sowie
- in den Fällen einer Herabgruppierung (siehe Ziff. 4.4.3).

4.4.2 Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3 2. Alternative

Ergibt sich bei den Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 30. September 2007 nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3 2. Alternative ein höheres Vergleichsentgelt, entfällt der Anspruch auf Strukturausgleich (§ 8 Abs. 2 Satz 3). Dies gilt auch dann, wenn der Höhergruppierungsgewinn niedriger ist als der Strukturausgleichsbetrag.

4.4.3 Herabgruppierung

Für den Anspruch auf Strukturausgleiche ist die sich nach BAT/BAT-O ergebende Vergütungsgruppe zum Stichtag maßgebend. Bei einer Herabgruppierung nach dem 1. Oktober 2005 entfällt daher die Grundlage für den Anspruch auf den Strukturausgleich. Die tariflichen Regelungen eröffnen keine Berücksichtigung eines neuen, fiktiven Exspektanzverlustes in der niedrigeren Entgeltgruppe. Ein Strukturausgleich aus der Entgeltgruppe, in die die/der Beschäftigte herabgruppiert worden ist, steht auch bei einer Herabgruppierung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 vor dem 1. Oktober 2007 nicht zu.

Der Strukturausgleich fällt bei einer Herabgruppierung sowohl vor Zahlungsaufnahme als auch nach Zahlungsaufnahme endgültig weg. Wird der Strukturausgleich bereits gezahlt, bestehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen keine Bedenken, wenn im



SEITE 16 VON 18 Einzelfall der Strukturausgleich ganz oder teilweise weitergezahlt wird, weil dies personalwirtschaftlich, etwa bei einer einvernehmlichen Herabgruppierung, geboten erscheint.

5. Sonderfälle

Abweichungen von den unter Ziff. 3. dargestellten Tatbestandsvoraussetzungen wie auch von den unter Ziff. 4. dargestellten Rechtsfolgen ergeben sich in zwei Sonderfällen, nämlich in so genannten Konkurrenzfällen des Ortszuschlags (dazu sogleich Ziff. 5.1) und bei Beschäftigten im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung, deren Eingruppierung sich am 30. September 2005 nach der Anlage 1b BAT/BAT-O richtete (dazu Ziff. 5.2).

5.1 Konkurrenzfälle des Ortszuschlags

Der Anspruch auf Strukturausgleich knüpft tatbestandlich an den Ortszuschlagsanspruch nach altem Recht an. Dabei sind in Spalte 4 der Tabelle nur Fallgestaltungen des Ortszuschlags 1 und des Ortszuschlags 2 abgebildet. Für den besonderen Fall, dass sich der Ortszuschlag zum 1. Oktober 2005 nach § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O bemessen hätte, sind die Sonderregelungen gemäß Absatz 1 der Vorbemerkungen zu beachten.

5.1.1 Anwendungsbereich

Absatz 1 der Vorbemerkungen betrifft Fälle, in denen zum Überleitungsstichtag der Ehegatte einer/eines Beschäftigten als Angestellter, Beamter, Richter oder Soldat im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist und ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder der Ortszuschlag der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zustünde (vgl. § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O).

Maßgeblich ist ob § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O am Stichtag, also am 1. Oktober 2005 Anwendung finden würde (vgl. Ziff. 3.2). Die Regelung findet daher sowohl für Beschäftigte, deren Ehegatte am Stichtag weiterhin ortszuschlagsberechtigt war, als auch für Beschäftigte, deren Ehegatte zum Stichtag ebenfalls in den TVöD übergeleitet worden ist, Anwendung. Wegen der auf den Stichtag 1. Oktober 2005 bezogenen fiktiven Weitergeltung ist es unerheblich, welche Stufe des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt nach § 5 eingeflossen ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 verweist ausdrücklich nicht auf § 5).

Beispiel:

Ein verheirateter Angestellter (OZ Stufe 2) in VergGr. Vb BAT mit noch ausstehendem fünfjährigen Aufstieg in VergGr. IVb ist am 1. Oktober 2005 in die Entgeltgruppe 9 übergeleitet worden. Weil die Ehefrau des Beschäftigten bei einem öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt war, welcher über den 30. September 2005 hinaus den BAT/BAT-O anwendete, ging bei Überleitung in den TVöD die Stufe 1 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt des Beschäftigten ein (§ 5 Abs. 2 Satz 2).



Bei der Prüfung, ob dem Beschäftigten ein Strukturausgleich zusteht und wenn ja, in welcher Höhe, ist Absatz 1 der Vorbemerkungen anzuwenden. Es sind daher die mit Ortszuschlag der Stufe 2 ausgewiesenen Strukturausgleiche maßgeblich (zur Höhe siehe Ziff. 5.1.3).

Unerheblich ist, ob sich nach dem 1. Oktober 2005 die für den Ortszuschlag relevanten Verhältnisse ändern (siehe Ziff. 3.5).

Beispiel:

Heirat nach dem 1. Oktober 2005 oder Ausscheiden des Ehegatten aus dem öffentlichen Dienst nach dem 1. Oktober 2005.

5.1.2 Für Konkurrenzfälle maßgebliche OZ-Stufe der Tabelle

In den Fällen der Konkurrenzregelung des § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT/BAT-O sind ausschließlich die mit Ortszuschlag der Stufe 2 ausgewiesenen Strukturausgleiche maßgeblich (siehe Absatz 1 der Vorbemerkungen).

5.1.3 Höhe des Strukturausgleichs

Sofern die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen (siehe dazu oben Ziff. 3), steht als Strukturausgleich die Hälfte des Strukturausgleichsbetrages zu, welcher für Beschäftigte mit Ortszuschlag der Stufe 2 ausgewiesen ist, also die Hälfte des in Spalte 6 genannten Betrages.

Beispiel:

Ein verheirateter vollzeitbeschäftigter Angestellter der VergGr. III Fallgruppe 2a BAT mit achtjährigem Aufstieg nach IIa BAT, Lebensaltersstufe 39, ist am 1. Oktober 2005 in die Entgeltgruppe 12 übergeleitet worden. Die Ehefrau des Beschäftigten war zum Stichtag ebenfalls im öffentlichen Dienst tätig.

Der Strukturausgleich bestimmt sich grundsätzlich nach der Stufe 2 in Spalte 4 der Tabelle. Demnach ist folgende Zeile der Tabelle heranzuziehen:

E	VergGr	Aufstieg	OZ-Stufe	LSt	Höhe	Dauer
12	III	IIa nach 8 Jahren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft

Nach Absatz 1 der Vorbemerkungen steht dem Beschäftigten als Strukturausgleich die Hälfte des in Spalte 6 ausgewiesenen Betrages, also dauerhaft 50€/Monat.

5.1.4 Teilzeitarbeit

Nach § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O war die Höhe des Ortszuschlages bei Teilzeitarbeit in Konkurrenzfällen anders als in Fällen ohne Konkurrenz in bestimmten Fällen nicht zeitrauerlich zu bemessen; § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT/BAT-O fand auf Grund der Regelung in § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O in bestimmten Fällen der Konkurrenz im Ortszuschlag keine Anwendung (§ 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT/BAT-O). Diese Besonderheiten sind durch die Inbezugnahme von § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O in Absatz 1 der Vor-



SEITE 18 VON 18 bemerkungen auch bei der Ermittlung der Höhe des Strukturausgleichs zu berücksichtigen, werden aber in dieser Vorbemerkung zugleich modifiziert.

Daraus ergeben sich Besonderheiten in der Bemessung des Strukturausgleichs, die in Fortführung der Kasuistik von § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 und § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT/BAT-O je nach Teilzeitumfang der/des Beschäftigten und des Ehegatten zu einem hälftigen oder unterhälftigen Strukturausgleichsanspruch führen. Wegen der Bezugnahme auf § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 und § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT/BAT-O können zukünftige Veränderungen im Teilzeitumfang je nach Fallgestaltung zu Veränderungen der Höhe des Strukturausgleichs führen (Kürzungen des hälftigen Strukturausgleichs oder Aufwachsen bis auf einen maximal hälftigen Strukturausgleichsanspruch).

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist in diesen Fällen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen wie folgt zu verfahren:

- Beschäftigte, für die zum Stichtag § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT/BAT-O Anwendung finden würde, erhalten die Hälfte des Strukturausgleichsbetrages, welcher für Beschäftigte mit Ortszuschlag der Stufe 2 ausgewiesen ist, also die Hälfte des in Spalte 6 genannten Betrages.
- Veränderungen im Arbeitszeitumfang vor oder nach Aufnahme der Strukturausgleichszahlung bleiben bei diesen Beschäftigten unberücksichtigt. Die Beschäftigten erhalten also unabhängig von Veränderungen im Teilzeitumfang für die in Spalte 7 ausgewiesene Dauer stets die Hälfte des in Spalte 6 genannten Betrages.

5.2 Strukturausgleich für Ärzte und Pflegekräfte

Für Beschäftigte gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD gelten die Regelungen der §§ 41 bis 52 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Besonderer Teil Krankenhäuser – (BT-K) entsprechend (§ 46 Nr. 18 bis 22 TVöD-BT-V). Die Strukturausgleichsbeträge für diese Beschäftigten ergeben sich aus Anlage 2 Abschnitt II TVÜ-VKA; im Übrigen gilt § 12 TVÜ-Bund (Nr. 3b Anlage 5 TVÜ-Bund). Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte in Bundeswehrkrankenhäusern haben gemäß § 46 Nr. 22 Abs. 1 TVöD-BT-V iVm. § 12 Abs. 6 TVÜ-VKA keinen Anspruch auf Strukturausgleich.

6. Abfindung des Strukturausgleichs

Von der Möglichkeit zur einmaligen Abfindung des Strukturausgleiches (§ 12 Abs. 6) ist gegenwärtig im unmittelbaren Bundesbereich kein Gebrauch zu machen (vgl. auch Ziff. 3.4 [Seite 53] meines Rundschreibens zur Durchführung des TVÜ vom 10. Oktober 2005 – D II 2 – 220 210 / 643).

Im Auftrag

Bredendiek